

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



54. Jahrgang / lfd. Nummer 5 vom 04.04.2023

INHALT

1. **Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Waltrop für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Recklinghausen und den Strafkammern des Landgerichts Bochum**
2. **Standortkonzept für Altkleidercontainer Stadt Waltrop Stand: 30.03.2023**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Waltrop für die Amtszeit

vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Recklinghausen und den Strafkammern des Landgerichts Bochum.

Der Rat der Stadt Waltrop hat in der Sitzung am 30.03.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Bochum und das Amtsgericht Recklinghausen gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 17.04.2023 bis zum 21.04.2023 (mindestens 5 Werktage)

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden an folgendem Ort aus:

Stadt Waltrop, Bürgerbüro, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop

Gegen die Vorschlagslisten kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Frau Reers, Zimmer 1.0.29) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Waltrop, den 03.04.2023















Stadt Waltrop
Der Bürgermeister
im Auftrag




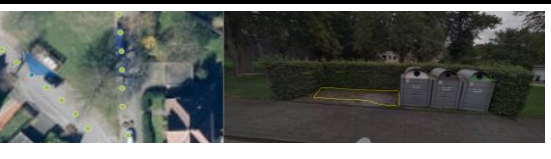


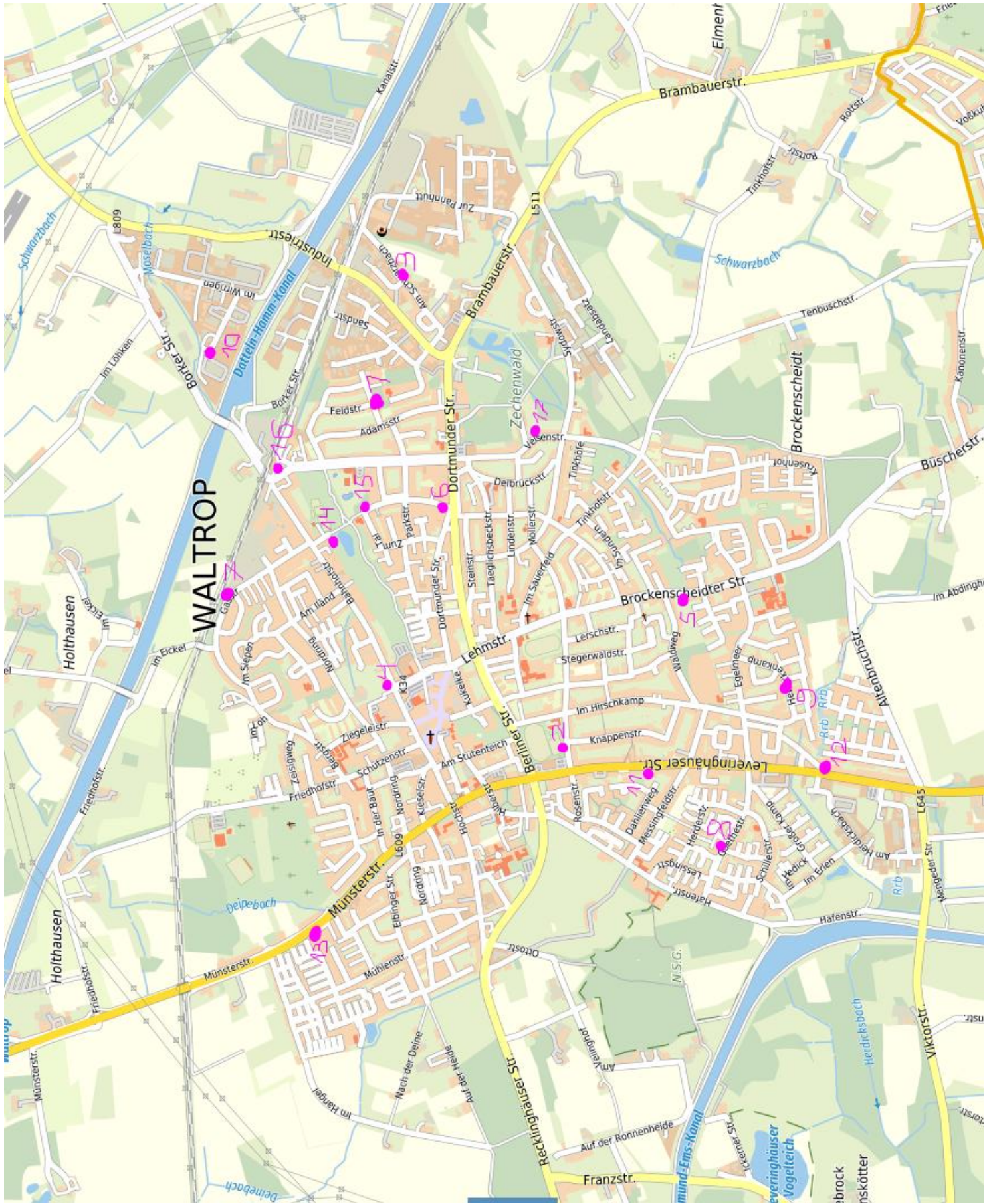
(Voskort)
Fachbereichsleiter

Altkleider-/ schuhcontainer Stellplätze

Nr.	Standort	Anzahl	Nähere Ortsbezeichnung	Standortbild
1	Alter Graben/ Feldstraße	2	links neben den Glascontainern	
2	Am Mühlenteich	2	links neben den Glascontainern	
3	Am Schwarzbach, ggü. Hausnummer 37	2	je links und rechts ein Altkleidercontainer neben den Glascontainern	
4	Bahnhofstraße/ Am Moselbach, Parkplatz	2	links neben den Glascontainern	
5	Brockenscheidter Straße, Höhe Hausnummer 76	2	links neben den Glascontainern	
6	Dortmunder Straße / Ostring	2	links neben den Glascontainern	

7	Gasstraße/ Sommerweg	2	links neben den Glascontainern	 
8	Goethestraße/ Droste-Hülshof-Straße	2	rechts neben den Glascontainern	 
9	Hebeckenkamp/ Surenkamp	2	links neben den Glascontainern	 
10	Im Wirrigen, Wendehammer am Recyclinghof	2	je links und rechts ein Altkleidercontainer neben den Glascontainern	 
11	Leveringhäuser Straße, Höhe Hausnummer 78	2	rechts neben den Glascontainern	 
12	Leveringhäuser Straße, Altenbredde	2	rechts neben den Glascontainern, der Weg muss freigehalten werden	 
13	Münsterstraße, Sackgasse Höhe Beethovenstraße	2	rechts neben den Glascontainern	 

14	Ostring, Parplatz Tennisheim	2	je links und rechts ein Altkleidercontainer neben den Glascontainern	
15	Ostring/ Zum Tal	2	links neben den Glascontainern	
16	Riphausstraße, Bahnhofsvorplatz	2	links neben den Glascontainern	
17	Velsenstraße/ Am Wäldchen	2	links neben den Glascontainern	



Standortkonzept für Altkleidercontainer Stadt Waltrop

Stand: 30.03.2023

Genderhinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Die Stadt Waltrop schließt damit alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

(1) Ziel und Zweck des Standortkonzeptes

- a) Die Altkleidercontainer sollen im Stadtgebiet gleichmäßig verteilt sein.
- b) Eine negative Auswirkung auf das Stadt- und Straßenbild soll vermieden werden.
- c) Eine Gleichbehandlung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Sammlung von Altkleidercontainern soll sichergestellt werden.
- d) Die Altkleidercontainer sollen mit Altglascontainern zu Wertstoffsammelplätzen zusammengeführt werden.
- e) Das unkontrollierte Abstellen von Altkleidercontainern soll unterbunden werden.

(2) Auswahl der Standorte

Die Stadt Waltrop sieht für gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammlungen Standorte auf bzw. an öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW. Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern werden anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zugelassen sind, zu berücksichtigen:

- a) es werden Standorte ausgeschlossen, die nach ordnungsgemäßer Prüfung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht in Frage kommen. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesichtspunkte, die einen sachlichen Bezug zu öffentlichen Verkehrsflächen haben:
 - Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
 - Sicherung des einwandfreien Straßenzustandes.
 - Wahrung des Interessenausgleiches zwischen den verschiedenen Nutzern der Verkehrsfläche, sowie den Anwohnern (z.B. Schutz vor übermäßigen Immissionen).
 - Beachtung von städtebaulichen und gestalterischen Belangen.
- b) Ein Standort kann, je nach den vorliegenden Gegebenheiten, einen oder mehrere Container aufnehmen.
- c) Von möglichen anderen Wertstoffbehältnissen ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
- d) Die ausgewählten Standorte, nebst ihrer jeweiligen Aufnahmefläche sind in der Anlage 1 dieses Konzeptes aufgelistet.
- e) Die Container dürfen, soweit eine Markierung vorhanden ist, nur innerhalb dieser aufgestellt werden. Sollte eine Markierung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, gilt der Mindestabstand von 0,50 m wie unter Punkt (2) c erläutert.

- f) Sind aufgrund nichtvorhersehbarer Umstände Containerstandplätze zu verlegen, so bemühen sich beide Vertragsparteien um Ersatzflächen. Bei Wegfall eines Standortes ergibt sich kein Anrecht auf Ersatzflächen.
- g) Die Gesamtanzahl der Standorte bestimmt sich anhand der Einwohnerzahl (900 Einwohner pro Standort). Die nach diesen Kriterien ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieser Richtlinie dargestellt (Standortliste, Anlage 1). Ein Standort kann maximal zwei Altkleidercontainer aufnehmen. Weitere Standorte können bei Bedarf unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien in die Anlage aufgenommen werden. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen. Die Erteilung von Nutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer außerhalb der in der Anlage zusammengefassten Standorte wird ausgeschlossen. Die Stadt Waltrop stellt insgesamt 20 Plätze zur Verfügung. Die aufzustellenden Container sind vom jeweiligen Auftragnehmer der Größe des vorhandenen Platzes anzupassen.

(3) Bedingungen zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

- a) Eine Sondernutzungserlaubnis kann ausschließlich befristet für drei Jahre erteilt werden.
- b) Die Entleerung der Altkleidercontainer und die Übernahme der eingegebenen Altkleider, sonstigen Alttextilien und Altschuhen sowie der Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen, haben entsprechend dem tatsächlichen Anfall und unter Berücksichtigung der feststellbaren Mengenentwicklungen auf eigene Kosten des Erlaubnisnehmers so häufig stattzufinden, dass eine Überfüllung nicht auftritt. Eine weitere Eingabe von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen sollte jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich sein und ein Ablegen von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen neben den Sammelbehältern oder in deren Umfeld nicht stattfinden. Im Übrigen ist ein zweiwöchiger Rhythmus bei der Entleerung der Altkleidercontainer und der Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen auf eigene Kosten einzuhalten.
- c) Die Stadt Waltrop ist berechtigt, den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis bei Notwendigkeit aufzufordern, Entleerungen und Säuberungen durchzuführen. Zwischen Meldung/Aufforderung der Stadt und Störungsbeseitigung durch den Erlaubnisnehmer dürfen an Werktagen nicht mehr als 48 Stunden liegen. Das schuldhaftes Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Widerruf der Erlaubnis der Sondernutzung, zum Entfernen des entsprechenden Altkleidercontainers durch die Stadt und zu einer Meldung an den Kreis Recklinghausen (Unzuverlässigkeit) führen. Die Entfernung des Altkleidercontainers erfolgt auf Kosten des Erlaubnisinhabers.
- d) Der Erlaubnisnehmer hat bei der Entleerung das in den Altkleidercontainern enthaltene Material vollständig zu übernehmen. Eine Aussonderung von Teilen oder Bestandteilen des Containerinhalts hat zu unterbleiben.
- e) Die Entleerung der Altkleidercontainer und die Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen hat nur werktags in derzeit von 07:00 bis 19:00 Uhr stattzufinden.
- f) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Waltrop.
- g) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Sammeln von Altkleidern, außerhalb der in der Anlage aufgelisteten Flächen, wird ausgeschlossen.

- h) Es besteht die Verpflichtung, die Altkleidercontainer nach Ablauf der befristet erteilten Erlaubnis zur Sondernutzung auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers.
- i) Die genehmigten Container werden durch ein Siegel der Stadt Waltrop gekennzeichnet. Mit der Erteilung der Erlaubnis für die Aufstellung der Altkleidercontainer sind diese mit dem übersandten Erlaubnis-Siegel der Stadt Waltrop zu bekleben. Die Standorte dieser Siegelträger werden durch die Stadt Waltrop kontrolliert.
- j) Der Nutzungserlaubnisinhaber verpflichtet sich, seine eigene Haftung sowie die Haftungsfreistellung der Stadt durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abzusichern. Diese muss Personen- und Sachschäden mit mindestens jeweils 5 Millionen Euro pro Schadensfall abdecken. Der Sondernutzungserlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die der Stadt oder dritten in Vorbereitung und/ oder Ausführung der Aufstellung, Reinigung und Entleerung der Altkleidercontainer für die Erlaubnisdauer entstehen.
- k) Die Grundfläche für einen Containerstandplatz beträgt max. 1,3m². Die Abmessungen für die Container liegen bei 1,15m Breite und 2,20m Höhe.
- l) Die Container sind mit einer dauerhaften Beschriftung, die deutlich sichtbar angebracht sein muss, mit Benutzungshinweisen zu Einwurfzeit, Sortierhinweis, Firmenname und Telefonnummer zu versehen. Firmensymbole als Anschrift sind nicht ausreichend. Die Container dürfen nicht zu Werbezwecken genutzt werden und sind in ihrem Erscheinungsbild einheitlich in Form und Farbe zu gestalten.
- m) Bei der Aufstellung der Sammelcontainer sind alle hierfür zutreffenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jedoch das Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Waltrop in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Das Befahren der Gehwege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.
- n) Öffentliche Anlagen, wie Feuermelder, Hydranten, Kabelschächte, Schieberkästen, Einstiegeschächte, Regeneinläufe, Beleuchtungsmaste sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe, müssen jederzeit zugänglich bleiben. Sie dürfen weder von den Altkleidercontainern zugestellt noch beschädigt werden.
- o) Zu Straßeneinrichtungen wie z.B. Lichtmasten Hydranten etc., zu Bäumen und Pflanzen ist ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten, es sei denn, eine Bepflanzung ist zur Abgrenzung des Containerstandortes erfolgt. Das Aufstellen von Containern auf Baumscheiben ist untersagt. Grundstückszuwegungen müssen jederzeit so zugänglich bleiben, dass Rettungs-, Brandschutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht behindert werden.
- p) Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,5 m für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
- q) Für Leitungsverlegungen oder Instandsetzungen an den unterirdischen Anlagen ist der Standort durch den Erlaubnisnehmer durch Entfernung des Altkleidercontainers auf seine Kosten freizumachen. Bei Erfordernis ist der Standort entschädigungslos (d.h. auch ohne Ansprüche jedweder Art, wie z.B. der Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzstandortes) zeitweise oder dauerhaft zu räumen. Gleiches gilt für erforderliche Straßenbauarbeiten. Kommt der Erlaubnisnehmer der Aufforderung der Entfernung nicht nach, erfolgt eine Entfernung im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers.
- r) Im Fall von Baumaßnahmen und entsprechender zeitlich befristeter Inanspruchnahme des Standortes, aufgrund eines erstmaligen endgültigen Ausbaus nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder eine Eigentumsübergangung durch die Stadt sowie aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses sind die Altkleidercontainer nach Aufforderung durch die

Stadt vom Erlaubnisnehmer auf seine Kosten zu entfernen. Ein Anspruch auf einen Ersatzstandort besteht nicht. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt die Altkleidercontainer in Ersatzvornahme auf Kosten des Aufstellers entfernen.

- s) Eine Verankerung bzw. Befestigung der Altkleidercontainer im Straßenkörper darf nicht vorgenommen werden. Jegliche Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig.
- t) Der Aufsteller hat etwaige Schäden zu ersetzen, die durch die Nutzung an dem Zustand der Straßenbefestigung sowie den Anlagen über oder auf der Straßenfläche entstehen. Er haftet gleichermaßen für alle Schäden an Personen und Sachen, die auf dem von ihm benutzten öffentlichen Straßengrund während der Zeit der Sondernutzung dadurch entstehen, dass er oder die von ihm beauftragte/n Person/en die ihnen obliegende Verkehrssicherungspflicht vernachlässigen.

(4) Verfahren zur Vergabe

- a) Standorte für welche eine befristete Erlaubnis ausläuft, werden 3 Monate vor Ende der Frist öffentlich bekannt gemacht (www.waltrop.de, Amtsblatt und ortsübliche Presse). Altkleidersammler können sich erstmalig, nachdem die Standorte öffentlich bekannt gemacht worden sind, innerhalb einer Frist von einem Monat für die Standorte bewerben.
- b) Der Antrag für einen Standort kann elektronisch per E-Mail an ordnungsamt@waltrop.de oder schriftlich an die Stadt Waltrop, Ordnungsamt, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop gestellt werden.
- c) Es werden nur vollständige und fristgerecht eingereichte Anträge berücksichtigt. Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Angaben bzw. Nachweise vorhanden sind:
 - I. der Name und die Anschrift des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation einschließlich der Benennung einer Kontaktperson mit Telefonnummer und einer E-Mailadresse, auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll;
 - II. Benennung einer natürlichen Person des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und einer E-Mailadresse, die berechtigt ist, für den Bewerber zu handeln;
 - III. Benennung des genauen Standortes;
 - IV. ein Auszug aus dem Gewerbezentral-/Wettbewerbs- oder dem Vereinsregister für das nach I) genannte Unternehmen bzw. die genannte gemeinnützige Organisation und ein Auszug aus dem Bundeszentral-/Wettbewerbsregister für die nach II) genannten Person (höchstens 6 Monate alt)
 - V. eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes;
 - VI. ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung;
 - VII. einen Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung einschließlich deren Deckungshöhe in Höhe von mindestens 5.000.000,00 € (3,0 Mio € für Personen- und 2 Mio € für Sachschäden) für die Dauer der Sondernutzung.

- VIII. Für gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen ist der Nachweis einer vollständigen Anzeige der gewerblichen Alttextilsammlung nach § 18 KrWG, aus der Beginn und Ende der 3-monatigen Frist zu ersehen ist, vorzulegen.
 - IX. Eine Darstellung der zu erwartenden Leerungsintervalle entsprechend Ziffer (3) b;
 - X. Fotos und technische Zeichnungen, sowie Zertifikate der verwendeten Altkleidercontainer (z.B. TÜV, DEKRA, CE, GS); der/die zu verwendende/n Container muss/müssen den gültigen Rechtsnormen entsprechen (EN/DIN);
 - XI. eine Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten hinsichtlich des Aufstellens und Bewirtschaftens von Sammelcontainern für Alttextilien mit Referenzen;
 - XII. eine Darstellung des Betriebes/der Organisation mit Aussagen über Personalstärke, Betriebsgröße und technisches Equipment und Angaben über die vorgesehenen Leerungs- und Reinigungsintervalle, sowie Routenplanung;
 - XIII. Nachweis über die geordnete und schadlose Verwertung des gesammelten Inhalts der Altkleider-und/oder Schuhcontainer.
- d) Für jeden Standort muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.
 - e) Der Bewerber darf in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht negativ aufgefallen sein.
 - f) Für den Fall einer Beauftragung an Dritte sind die zuvor aufgeführten Nachweise von dem Beauftragten zu erbringen.
 - g) Der Bewerber muss selbst Sammler von Alttextilien oder Schuhen sein bzw. selbst die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Sammelcontainer durch Beauftragung eines Dritten organisieren. Der Dritte darf nicht selbst Bewerber sein. Der Bewerber darf den zugewiesenen Standort nicht an einen Dritten untervermieten.

(5) Auswahlverfahren für eine Sondernutzungserlaubnis

- a) Die Gesamtzahl der zu vergebenden Standorte gemäß den Anlagen wird bei gleicher Geeignetheit möglichst gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt. Dabei wird berücksichtigt, dass an einem bestimmten Standort in aufeinander folgenden Erlaubnisperioden möglichst unterschiedliche Antragsteller zum Zuge kommen. Bleiben nach einer gleichmäßigen Aufteilung Standorte übrig, für die mehrere Anträge vorliegen, so erfolgt die Auswahl nach den Angaben und Feststellungen aus den Punkten Nr. 4 I bis XV. Bei der Abwägung wird ein erhöhtes Augenmerk auf Reinigungsleistung, Betriebsgröße, technisches Equipment und Leerungsintervalle (Punkte IX und XIII), sowie auf beigebrachte Referenzen (Pkt. XII) gelegt.
- b) Die Zuteilung eines Standortes erfolgt einheitlich, d.h. auch wenn für einen Standort die Aufstellung von mehreren Containern vorgesehen ist, wird für diesen Standort einheitlich ein Antragsteller ausgewählt, welcher dann den gesamten Standort bedient.

- c) Die Auswahl aus den Anträgen, die nicht wegen Fristversäumnis zurückgewiesen wurden, erfolgt nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Waltrop und den in diesem Konzept enthaltenen Gesichtspunkten unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG).
- d) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist allen Antragstellern für den betreffenden Standort innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung mit einer Begründung bekanntzugeben.
- e) Durch die Bewerbung entstandenen Kosten werden nicht erstattet.
- f) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und kein Rechtsanspruch auf die Sondernutzungserlaubnis besteht.

(6) Ermessen bei Besonderheiten des Einzelfalls

Bei Besonderheiten des Einzelfalls wird diesem Rechnung getragen werden. Das bedeutet, dass in atypischen Fällen, in denen die generelle Ermessensausübung die individuellen Besonderheiten des konkreten Einzelfalls nicht (hinreichend) berücksichtigt, dem Sachbearbeiter ein Abweichen von den ermessenslenkenden Vorschriften möglich ist.

Das der Behörde eingeräumte Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Vorschrift unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen, insbesondere des Gebots der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG), auszuüben.

(7) Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Konzeptes:

1. Auflistung, der ab dem Inkrafttreten ausschließlich bewirtschafteten Standorte für Altkleider Container im Stadtgebiet Waltrop
2. Gesamtkarte Waltrop mit Standortmarkierungen

(8) Beschluss des Rates und Inkrafttreten

Dieses Konzept ist vom Rat der Stadt Waltrop in öffentlicher Sitzung am 30.03.2023 beschlossen worden. Das Standortkonzept tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Auflistung der Standorte:

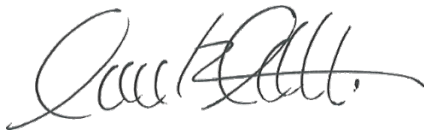
Anlage 2 Gesamtkarte Waltrop mit Standortmarkierungen:

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird das vorstehende Standortkonzept für die Altkleidercontainer im Stadtgebiet der Stadt Waltrop – vom 30.03.2023 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der Sitzung des Rates der Stadt Waltrop am 30.03.2023 zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 31.03.2023



Marcel Mittelbach
(Bürgermeister)